

## KONSOLIDIERTE FASSUNG

(Stand: 21.11.2016)

### **Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen**

vom 23.02.2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung des Programms vom 21.11.2016 (ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1588)

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Tiergesundheit in Thüringer Schaf- und Ziegenbeständen. Es richtet sich an die Schaf- und Ziegenhalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V., dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e. V., der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) und der Landestierärztekammer Thüringen.

#### **1. Allgemeines**

1.1 Mit dem Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen werden planmäßige Maßnahmen auf Herdenebene zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen unterstützt. Es dient damit auch dem Staatsziel Tierschutz und der Verminderung des Einsatzes antimikrobiell wirksamer Substanzen in den Schaf- und Ziegenbeständen.

Ein konsequentes und nachvollziehbares Tiergesundheitssicherungssystem ist wesentlicher Bestandteil der Sicherung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eines durchgehenden Qualitätssicherungssystems bei der Haltung von Schafen und Ziegen.

Die Förderung erfolgt durch die tiergesundheitliche Beratung der Schaf- und Ziegenhalter, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen und den Schutz der Schafe und Ziegen vor Infektionen sowie die Fortbildung der Tierhalter und Tierärzte.

Schwerpunktmäßige Ziele sind dabei:

- a) die Sicherung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft,
- b) die Beratung der Schaf- und Ziegenhalter zu Fragen der Tiergesundheit, insbesondere zur
  - Erkennung, Bekämpfung und Vorbeugung von Infektionskrankheiten einschließlich Euterinfektionen und Parasitosen,
  - Erkennung, Beseitigung und Vorbeugung von Mangelkrankungen insbesondere der Mineralstoff- und Spurenelementversorgung,
  - Verbesserung der Klauengesundheit,
  - Sicherung der Lämmergesundheit sowie der Herdenfruchtbarkeit und

- c) die Beratung zur tiergerechten Fütterung und Haltung der Schafe und Ziegen.
- 1.2 Am Programm kann jeder Tierhalter teilnehmen, der in Thüringen Schafe und/oder Ziegen hält und bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet ist.
- Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm sind:
- a) das Vorliegen eines spezifischen Bestandsproblems oder die beabsichtigte Teilnahme an einem Programmteil entsprechend Nummer 2,
  - b) die Hinzuziehung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für die Festlegung des Untersuchungsmaterials und des Untersuchungsspektrums sowie die Auswertung der Untersuchungsergebnisse, mit dem Schaf- oder Ziegenhalter in Abstimmung mit dem betreuenden Tierarzt,
  - c) die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Tierseuchenkasse.
  - d) die ordnungsgemäße Beitragszahlung bei der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter.
- 1.3 Die Erarbeitung des betrieblichen Maßnahmeplans erfolgt durch den Tierhalter und den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst unter Einbeziehung des betreuenden Hoftierarztes. Der betriebliche Maßnahmeplan bedarf der Schriftform und ist dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Kenntnis zu geben. Im Maßnahmeplan sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung mit Terminstellung einschließlich Überwachung der Maßnahmen aufzuführen.
- 1.4 Schaf- und Ziegenhalter, die am Programm teilnehmen möchten, melden dies der Tierseuchenkasse unter Angabe des betreffenden Programmteils nach Nummer 2.
- 1.5 Der jeweils maßgebliche Programmteil nach Nummer 2 ist Bestandteil des betrieblichen Maßnahmeplans.

## **2. Programmteile**

Folgende Programmteile werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium erstellt und entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben. Die übrigen Festlegungen des Programms bleiben unberührt.

### **2.1 Chlamydienabort**

- a) Zielstellung  
Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung klinischer Erkrankungen in infizierten Schafbeständen sowie Verminderung der Lämmerverluste,
- b) Diagnostik  
Untersuchung von Abortmaterial und weiterer erforderlicher Proben,

- c) Maßnahmen
  - Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
  - Erarbeitung betrieblicher Maßnahmepläne unter besonderer Berücksichtigung von Herdenmanagements, Impfmaßnahmen und Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion.

## 2.2 Moderhinke

- a) Zielstellung
 

Förderung der Tiergesundheit durch Senkung der Krankheitshäufigkeit, Sanierung betroffener Bestände und Senkung des Medikamenteneinsatzes in den Schafbeständen,
- b) Diagnostik
  - klinische Untersuchung der Schafe und Dokumentation der Befunde,
  - Analyse und Bewertung der Mineralstoff- und Spurenelementversorgung,
  - Bewertung des Haltungs- und Weidemanagements,
- c) Maßnahmen
  - Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
  - Erarbeitung betrieblicher Maßnahmepläne unter besonderer Berücksichtigung von Therapie- und Impfmaßnahmen sowie Maßnahmen der Reinigung und Desinfektion.

## 2.3 Pseudotuberkulose

Die Pseudotuberkulose ist eine chronische bakterielle Infektionskrankheit mit Zoonosepotential, die durch den Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* hervorgerufen wird und sich klinisch durch Abszesse im lymphatischen System zeigt.

- a) Zielstellung
 

Schaffung von Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen zur Erhöhung des Tierwohls und des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
- b) Diagnostik
  - aa) Erlangung des Status Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand durch dreimalige klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und Ziegen des Bestandes ab einem Alter von zwölf Monaten im Abstand von jeweils sechs Monaten. Die klinische Untersuchung des Bestandes erfolgt in der Regel durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst. Deuten bei der Erstuntersuchung keine klinischen Veränderungen der Lymphknoten auf Pseudotuberkulose hin, erfolgen zwei serologische Untersuchungen im Abstand von zwölf Monaten aller über zwölf Monate alten Schafe und Ziegen des Bestandes. Ein Bestand gilt als anerkannt Pseudotuberkulose unverdächtig, wenn alle

zu untersuchenden Tiere des Bestandes nach zweimaliger serologischer Untersuchung und dreimaliger Abtastuntersuchung (dreimal im Abstand von jeweils sechs Monaten) ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse aufwiesen.

- bb) Aufrechterhaltung des Status Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand durch jährliche klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und Ziegen des Bestandes sowie die serologische Untersuchung aller über zwölf Monate alten Schafe und Ziegen. In Beständen, in denen seit mehr als fünf Jahren keine auf Pseudotuberkulose hinweisenden Lymphknotenveränderungen diagnostiziert wurden, erfolgt die serologische Untersuchung bei einer Stichprobe aller über zwölf Monate alten kleinen Wiederkäuern des Bestandes. Die Stichprobe soll alle Böcke und die ältesten weiblichen Tiere enthalten und muss die Erkennung einer Prävalenz von 5% mit 95% Sicherheit gewährleisten. Bestände, die bei drei jährlichen serologischen Untersuchungen in Folge ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse vorliegen haben, kann das Untersuchungsintervall für die serologische Untersuchung aller Tiere des Bestandes auf 24 Monate verlängert werden.
- c) Maßnahmen
- Werden bei den klinischen Untersuchungen lymphknotenassoziierte Abszesse festgestellt, so ist der Halter verpflichtet, unabhängig von den genannten Untersuchungsintervallen, das Tier sofort zu separieren und eine bakteriologische Untersuchung des Abszessinhaltes durchführen zu lassen. Wird *Corynebacterium pseudotuberculosis* nachgewiesen, verliert der Halter seinen Status. Positive Tiere sind schnellstmöglich aus dem Bestand zu entfernen. Zur Wiedererlangung des Status sind die Untersuchungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa durchzuführen. Wird eine andere Abszessursache festgestellt, bleibt der Status unberührt.
  - Wird in Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen bei einem klinisch unverdächtigen Tier ein serologisch positiver Befund erhoben, wird eine Nachuntersuchung durchgeführt. Sollte dieses Ergebnis negativ sein, bleibt der Pseudotuberkulose-Status erhalten. Bei einem positiven Ergebnis bei der Nachuntersuchung verliert der Betrieb den Status und es sind Untersuchungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa durchzuführen.
  - Bei Überschreitung der Untersuchungszeiträume ruht der Status bis zur Durchführung der Untersuchung mit negativem Ergebnis.
  - In den Bestand dürfen nur Tiere aus „Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen“ verbracht werden. Tiere aus anderen Beständen dürfen nur dann in den Bestand verbracht werden, wenn die Tiere klinisch und serologisch Pseudotuberkulose negativ sind und aus Beständen stammen, in denen keine auf Pseudotuberkulose hinweisenden Lymphknotenveränderungen diagnostiziert wurden.
  - Die Anerkennung als „Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand“ erfolgt durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst.

## 2.4 **Caprine Arthritis und Encephalitis (CAE)** bei den Ziegen sowie **Maedi/Visna** bei den Schafen

### a) Zielstellung

Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung von Tierverlusten und Tiererkrankungen, Schaffung von CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen und Aufklärung der Schaf- und Ziegenhalter über die Erkrankungen.

CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig sind neu aufgebaute Bestände, sofern alle neu eingestellten Ziegen bzw. Schafe aus CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen stammen,

### b) Diagnostik

aa) Erlangung des Status CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand durch dreimalige serologische Untersuchung (ELISA) aller Schafe und/oder Ziegen des Bestandes ab einem Alter von zwölf Monaten im Abstand von jeweils sechs Monaten sowie einer weiteren Untersuchung im Abstand von zwölf Monaten mit ausschließlich negativen Untersuchungsergebnissen,

bb) Aufrechterhaltung des Status CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand durch jährliche serologische Untersuchungen bei allen über zwölf Monate alten kleinen Wiederkäuern des Bestandes mit negativem Ergebnis.

In Beständen, die seit mindestens fünf Jahren CAE- bzw. Meadi/Visna-unverdächtig sind, können diese Untersuchungen im Abstand von längstens zwei Jahren durchgeführt werden. Alternativ ist in Betrieben mit mehr als 200 Tieren (älter als 12 Monate) die Anwendung einer Stichprobe möglich. Die Größe der Stichprobe muss die Erkennung einer Prävalenz von 1% mit 95% Sicherheit gewährleisten.

### c) Maßnahmen

- Beim Auftreten von Reagenten in einem CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Bestand sind diese unverzüglich zu entfernen. Zur Wiedererlangung des Status sind die Untersuchungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa durchzuführen.

- Bei Überschreitung der Untersuchungszeiträume ruht der Status bis zur Durchführung der Untersuchung mit negativem Ergebnis.

- In den Bestand dürfen nur Tiere aus „CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen“ verbracht werden. Tiere aus anderen Beständen dürfen nur dann in den Bestand verbracht werden, wenn die Tiere beim Käufer für mindestens sechs Monate in Quarantäne gehalten werden und

a) unmittelbar vor dem Verkauf im Herkunftsbestand oder zu Beginn der Quarantäne,

b) drei Monate nach Beginn der Quarantäne und

c) am Abschluss der Quarantäne

mit serologisch negativen Ergebnissen untersucht worden sind.

- Tiere aus Beständen, die am Verfahren zur Erlangung oder Aufrechterhaltung des Status CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig teilnehmen, dürfen keinen direkten

Kontakt (zum Beispiel Deck- oder Ausstellungskontakt) zu Ziegen und Schafen aus anderen Beständen haben.

- Bei gemeinsamer Haltung von Schafen und Ziegen im gleichen Bestand gelten für die Schafe bzw. für die Ziegen die jeweils gleichen Bedingungen und Anforderungen.
- Analyse und Bewertung der Untersuchungsergebnisse und des Sanierungsverlaufs in Zusammenarbeit mit dem Halter und dem betreuenden Tierarzt.

## 2.5 Früherkennung von Infektionen milchgebender Tiere

### a) Zielstellung

Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der zur Milchgewinnung gehaltenen Tiere mit zoonotischen Salmonellen und verotoxinbildenden Escherichia coli und Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, insbesondere zur Verhinderung infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber und eitriger Genitalinfektionen, sowie Sicherung und Verbesserung der Tiergesundheit, der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch, der Produktionshygiene und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,

### b) Diagnostik

- bakteriologische und zytologische Untersuchung von Milchproben und Hygienetupfern,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Tierbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

### c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Tierseuchenkasse in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmepläne durch den Schafgesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der Zielstellung dieses Programmteils und der spezifischen betrieblichen Situation.

## 2.6 Bekämpfung und Monitoring von Parasitosen der Schafe und Ziegen

### a) Zielstellung

Verbesserung des Verbraucherschutzes durch Reduktion des Einsatzes von Tierarzneimitteln zur Parasitenbekämpfung sowie Verbesserung der Tiergesundheit durch Früherkennung und Feststellung der Prävalenz und der Resistenzlage von Endo- und Ektoparasiten,

### b) Diagnostik

- qualitative oder quantitative parasitologische Untersuchung von Kotproben,
- Untersuchungen zur Resistenzlage bei Endoparasiten,

- c) Maßnahmen
  - Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
  - Erarbeitung des betrieblichen Maßnahmenplans unter Berücksichtigung des Weidemanagements, des Behandlungsregimes und weiterführender Diagnostik.

## 2.7 Früherkennung von Seuchen der Schafe und Ziegen

- a) Zielstellung
 

Verbesserung der Tiergesundheit in Thüringer Schaf- und Ziegenbeständen durch Analyse von akuten Infektionsgeschehen und infektiösen Abortursachen und Überprüfung der Effektivität und Wirksamkeit prophylaktischer und therapeutischer Maßnahmen,
- b) Diagnostik
  - Diagnostische Untersuchungen zum Erregernachweis bei infektiösen Bestandserkrankungen,
  - Untersuchung von Abortmaterial und Eihäuten,
- c) Maßnahmen
  - Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
  - Erarbeitung von bestandsbezogenen betrieblichen Maßnahmenplänen und /oder Impfplänen.

## 2.8 Scrapie Resistenzzuchtprogramm

- a) Zielstellung
 

Erhöhung des Anteils scrapieresistenter Schafe (mit mindestens einem ARR-Allel) in der Schafpopulation in Thüringen,
- b) Diagnostik
  - Probennahme und Dokumentation durch den Schafgesundheitsdienst,
  - Untersuchung einer Blutprobe in einem zertifizierten Labor,
  - Übermittlung der Ergebnisse durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und den Landesverband Thüringer Schafzüchter,
- c) Maßnahmen
 

Die Zucht auf Scrapieresistenz erfolgt nach der TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028) in der jeweils geltenden Fassung in zwei Ebenen:

  - Erzeugung von homozygot und heterozygot resistenten Zuchttieren in der Herdbuchzucht,

- Überführung des gewonnenen Zuchtfortschritts durch den Einsatz resistenter Böcke in der Landeszucht durch ausschließliche Bereitstellung von G1 und G2 Böcken in den Wirtschaftsrassen bei Auktionen in Thüringen.

Die Datenerfassung und -verwaltung, Plausibilitätsprüfung und Erarbeitung von bestandsbezogenen Aufzucht- und Anpaarungsplänen erfolgt durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst in enger Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und dem Landesverband Thüringer Schafzüchter.

## 2.9 Bekämpfung der *Coxiella burnetii*-Infektion der Schafe und Ziegen (Q-Fieber)

### a) Zielstellung

- Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen durch Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der Schafe und Ziegen mit *Coxiella burnetii* (Erreger des Q-Fiebers beim Menschen), insbesondere zur Verhinderung infektiöser Aborte und Genitalinfektionen,
- Prophylaxe von Infektionen beim Menschen durch Reduktion der Erregerausscheidung bei Schafen und Ziegen, insbesondere bei Geburten, Aborten sowie bei geburtshilflichen und zuchthygienischen Maßnahmen am Tier,
- Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit des Lebensmittel Milch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Einhaltung der Anforderungen an Vorzugsmilch nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828) in der jeweils geltenden Fassung,

### b) Diagnostik

- Abklärung von Aborten durch pathologische Untersuchung der Abortsubstrate und serologische Untersuchung der Muttertiere mit Hilfe von Serumpaaren,
- serologische und molekularbiologische Untersuchung von Blut- und Milchproben sowie molekularbiologische Untersuchung von Eihautabstrichen und Scheidentupfern,
- Durchführung klinischer Untersuchungen im Schaf- und Ziegenbestand einschließlich Differentialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,

### c) Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt,
- Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmepläne durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen betrieblichen Situation,
- Beratung der Tierhalter zur Etablierung von langfristigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Q-Fiebers nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern von 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1) in der jeweils

geltenden Fassung, Kapitel III Nummer 2.4.2. Bei Ausbruchsgeschehen erstreckt sich die Beratung auch auf die kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen nach Kapitel III Nummer 2.4.1 der vorgenannten Empfehlungen, wobei den Maßnahmen zum Schutz des Menschen vor der Infektion besondere Beachtung zu schenken ist.

- In infizierten Beständen und in solchen Beständen, von denen ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit ausgeht, ist als langfristige Bekämpfungsoption die Impfung in Betracht zu ziehen.

### **3. Berichterstattung**

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 31. März eines Kalenderjahres dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der beteiligten Schaf- und Ziegenbestände für jeden Programmteil, die wesentlichsten Ursachen für die Inanspruchnahme durch die Tierhalter sowie die wesentlichen durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse ersichtlich sein.

### **4. Kosten**

Die Kosten für die Durchführung des betrieblichen Maßnahmenplans trägt der Tierhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Beihilferegelungen beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

### **5. Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Programm tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen vom 26. März 2008 (ThürStAnz Nr. 16/2008 S. 564) außer Kraft.

gez. Staatssekretär bzw. Staatssekretärin  
(in dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium)